



Gemeinde Rheinhausen

Satzung über die Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rheinhausen (1. Änderung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 19.02.2020 folgende Satzung über die Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rheinhausen (Feuerwehrsatzung – FwS) vom 24.10.2007 beschlossen:

§ 1 Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rheinhausen (Feuerwehrsatzung – FwS) vom 24.10.2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Rheinhausen". Sie besteht aus einer Kindergruppe und einer Jugendgruppe. Die interne Organisation der Jugendfeuerwehr wird durch eine eigene Jugendordnung geregelt.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind; über Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Der Kindergruppe können Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr angehören. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres kann ein Wechsel von der Kindergruppe in die Jugendgruppe erfolgen. Über den Zeitpunkt des Wechsels entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Anwärters mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(4) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr kann ausgesprochen werden wegen fortgesetzter Nachlässigkeit oder schwerer Verstöße gegen die Dienstpflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(5) Der Leiter der Jugendfeuerwehr wird vom Kommandanten nach Anhörung der Jugendabteilung und des Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

(6) Für die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2) gilt Absatz 5 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Feuerwehrausschuss zu.

(7) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 19.02.2020

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister